

Sicherheitsbestimmungen für Mieter

Der Mieter/die Mieter verpflichten sich durch umseitige Unterschrift(en), die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen für die gesamte Veranstaltungsdauer (inkl. Auf- und Abbau) einzuhalten.

Der Mieter ist/die Mieter sind verpflichtet, diese Regelungen in geeigneter Form gegenüber eigenen Mitarbeitern, beauftragten Dienstleistern und Gästen zur Kenntnis zu geben und deren Einhaltung sicherzustellen.

- ① Hinweise und Anweisungen, die durch Mitarbeiter von Schloss Albrechtsberg (Projektverantwortliche bzw. technische Mitarbeiter) oder andere Beauftragte des Vermieters gegeben werden, sind einzuhalten.
- ② Alle mitgeführten und aufgestellten elektrotechnischen Anlagen, elektrischen Geräte einschließlich elektrischer Verkabelungen, Licht- und Tonanlagen entsprechen den gesetzlichen Forderungen und wurden innerhalb der vorgegebenen Fristen geprüft (Prüfzertifikate sind auf Verlangen vorzulegen).
- ③ Alle verwendeten brennbaren Stoffe und Materialien wurden gemäß DIN 4102 behandelt (Prüfzertifikat ist auf Verlangen vorzulegen).
- ④ Sämtliche mitgebrachten Auf-/Einbauten sind geprüft, technisch sicher und stellen keine Gefahr für Besucher, Personal und Haus dar.
- ⑤ Der Abschuss eines Feuerwerks ist nur durch den vom Vermieter beauftragten Feuerwerker (Angebote auf Anfrage vom Vermieter erhältlich) und vorbehaltlich behördlicher Genehmigung möglich. Private oder sonstige von Dritten angebotene Feuerwerke bzw. Pyrotechnik sind nicht gestattet.
- ⑥ Der Einsatz von Drohnen über dem Schlossareal ist ohne Genehmigung des Vermieters bzw. der Behörden nicht gestattet.
- ⑦ Eine Unterweisung für alle Mitarbeiter von Mieter/Veranstalter, beschäftigten Technikern und Helfern, Veranstaltungsteilnehmern sowie Mitwirkenden/Künstlern zu folgenden Punkten ist erfolgt:
 1. Schloss Albrechtsberg und der umgebende Park sind ein denkmalgeschütztes Ensemble.
 2. Im gesamten Haus, einschließlich der sich am Gebäude befindenden Balkone, besteht Rauchverbot. Dies umfasst jegliches Rauchen inklusive aller E-Zigaretten und sonstiger Ersatzprodukte.
 3. Im gesamten Gebäude und Gelände von Schloss Albrechtsberg ist jegliches Anbringen von Materialien durch Kleben, Bohren, Nageln, Hängen etc. strikt untersagt. Alle Veranstaltungseinbauten haben zerstörungsfrei zu erfolgen. Hängepunkte sind nicht vorhanden.
 4. Für Aufbauten auf Freiflächen (Zelte, Bühnen, Rasenüberbauungen o. ä.) gilt: Bodenverankerungen jeglicher Art sind unzulässig. Hierfür sind ausschließlich Schwerlastböden und Gewichte/Wassertanks zu nutzen. Zelte sind nur durch qualifiziertes Fachpersonal/-firmen fachgerecht aufzubauen. Sämtliche Beschwerden müssen verkehrssicherheitsrelevanten Bestimmungen entsprechen und optisch dem denkmalgeschützten Schlossensemble gerecht werden.
 5. Alle Arbeiten im und am Gebäude sind unbedingt mit dem Projektverantwortlichen bzw. dem technischen Mitarbeiter abzustimmen. Es ist die nötige Sorgfalt und Umsicht hinsichtlich des Denkmalschutzes aufzuwenden, um jegliche Beschädigungen zu vermeiden.
 6. In den Räumen dürfen Kerzen ausschließlich auf Tischen und in Glasgefäßen angezündet werden. Das Glasgefäß muss höher als die darinstehende Kerze sein. Unbeobachtet brennende Kerzen sind zu löschen.
Anderes offenes Feuer ist im Schlossgebäude untersagt, im Außenbereich nur mit Genehmigung des Vermieters.
 7. Der Einsatz von Geräten zur Produktion von Nebel inklusive zugehöriger Fluids sowie Lasertechnik sind im Schlossgebäude nicht gestattet.
 8. Die Benutzung von eigenen technischen Geräten (Beleuchtung/Ton) ist vorab anzuzeigen. Deren Aufbau ist am Veranstaltungstag vom technischen Mitarbeiter Schloss Albrechtsberg abnehmen zu lassen (siehe hierzu Pkt. ①).
 9. Eigenmächtig dürfen im gesamten Schlossgebäude keine Geräte an Steckdosen/E-Anschlüsse angeschlossen werden. Gestattet sind nur die vom verantwortlichen Techniker vor Ort freigegebenen Anschlüsse.

10. In allen, insbesondere den kulturhistorisch bedeutenden Räumen sind Fußböden, Wände und Säulen mit geeigneten und dem Ambiente des Hauses angemessenen Materialien so zu schützen, dass Beschädigungen und Verunreinigungen ausgeschlossen sind (feuchtigkeitsundurchlässige Laufmatten, Paravents, Wandschutz u. a.; Fremdmobiliar mit Möbelgleitern; Kisten dürfen nicht über Böden gezogen werden).
11. Für Musikeinspiel/-übertragung in den Veranstaltungsräumen und auf den Terrassen ist die maximal zulässige Musikk Lautstärke wie folgt einzuhalten:
 - für den Innenbereich: 85 dB. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten.
 - im Außenbereich: bis 22 Uhr 65 dB, danach ist die Beschallung im Außenbereich zu beenden bzw. die Lautstärke entsprechend behördlicher Sondergenehmigung (Vorlage beim Vermieter) einzustellen.Der/die Mieter bzw. Veranstalter müssen sicherstellen, dass aus den Räumlichkeiten kein Lärm nach draußen dringt bzw. haben die Musik so zu reduzieren, dass Dritte nicht belästigt werden. Der Vermieter ist bei Verstoß gegen diese Regelungen von Ansprüchen Dritter freizustellen.
12. Für den Transport einzubringender Gegenstände mittels Rollen ist zu gewährleisten, dass die Transportmittel mit Gummirädern ausgestattet und die Räder sauber sind. Sämtliche Hubwagen sind im Schlossgebäude nicht gestattet.
13. Scharfkantige Gegenstände (z. B. Metallfüße von Stativen, Instrumenten etc.) müssen mit geeigneten Unterlegmaterialien gesichert werden.
14. Wandabstände sind wie folgt einzuhalten:
 - 0,50 m für bewegliches Mobiliar/Ausstattung/Technik – darunter zählen z. B. Stühle und Sitzgruppen
 - 0,20 m für unbewegliches Equipment/Ausstattung/Technik dazu zählt z. B. Ton-/Beleuchtungstechnik auf Stativen/Traversen sowie Projektionstechnik o. a.
15. Die laut Bestuhlungsplan durch Schloss Albrechtsberg bestätigte Aufstellung von Stühlen, Tischen, Technik u. a. darf eigenmächtig nicht verändert werden.
16. Die gekennzeichneten Rettungswege sowie die Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher) sind in jedem Fall freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
17. Die Zubereitung von Speisen sowie die Benutzung von Spiritus, Brennpaste etc. sind allen Räumen des Schlosses strikt untersagt. Das Warmhalten von Speisen darf nur in dafür vorgesehenen Räumen erfolgen. Der Aufbau von sog. Champagner- oder Sektpyramiden o. ä. ist nicht gestattet.
18. Das Streuen von Reis, Konfetti, Luftschlangen, Kunstblumen etc. ist im gesamten Schlossbereich, sowohl innen als auch außen, strengstens untersagt. Blütenblätter von frischen hellen Blumen dürfen als einzige Ausnahme im Außenbereich nach Absprache gestreut werden. Bei Verstößen gehen die Kosten für Reinigung und Entsorgung zu Lasten des Mieters.
19. Bei Gefahr (Feuer, Havarien usw.) bzw. Auslösen eines Alarms sind unverzüglich alle eigenen elektrotechnischen Geräte und Anlagen abzuschalten und alle Tätigkeiten zu unterbrechen. Das Gebäude ist über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Alle Personen begeben sich zügig zu den Sammelstellen (Süd- und Ostterrasse, öffentlicher Parkplatz).
20. Das Befahren des Geländes hat nur nach Anmeldung bei der Wache am Schlosstor und erteilter Einfahrtgenehmigung zu erfolgen. Dabei sind die Anweisungen des Sicherheitspersonals und die max. Gewichtsbelastung von Schlosshof und -auffahrten (max. 7,5 t zulässiges Fahrzeuggesamtgewicht) unbedingt einzuhalten.

Eine eigenmächtige Wegführung ist strengstens untersagt. Alle nicht gepflasterten Wege (Parkwege) dürfen nur nach vorheriger Absprache und Sondergenehmigung befahren werden. Ein Befahren der Südterrasse ist nicht zulässig.
21. Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Fluchtwege, vor Ausgängen und auf Feuerwehrtouren ist untersagt. Alle Fahrzeuge sind nach dem Be-/Entladen sofort vom Gelände zu entfernen bzw. auf den vom Vermieter zugewiesenen Stellflächen abzustellen.

Bei Verstößen gegen die zuvor genannten Sicherheitsbestimmungen kann Hausverbot ausgesprochen werden bzw. bei wiederholter oder vorsätzlicher Missachtung ein Veranstaltungsabbruch durch den Vermieter erfolgen.

Zur Regulierung von Schäden, die durch die Missachtung der Sicherheitsbestimmungen verursacht wurden, verweist der Vermieter auf die entsprechende Regelung im Mietvertrag.

Die Sicherheitsbestimmungen treten mit Wirkung vom 24.01.2023 in Kraft.